



GEODE Deutschland e. V. · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Postfach 8001
53113 Bonn

Per E-Mail: gbk@bnetza.de

Unser Az.: 04115-12/11089759
(Bitte stets angeben)

☎ (030) 611 284 0-70

Stefan Ohmen/Wa
Berlin/18.08.2025

Konsultation der Entwürfe der Methodenfestlegungen Effizienzvergleich, GSP und Kapitalverzinsung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Beschlusskammer Energie hat den betroffenen Unternehmen und interessierten Wirtschaftskreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den veröffentlichten Entwürfen der Methodenfestlegungen Effizienzvergleich, genereller sektoraler Produktivitätsfaktor und Kapitalverzinsung eingeräumt. Hiervon macht die GEODE nachfolgend gern Gebrauch.

Die GEODE beschränkt sich hierbei auf die wesentlichen und zum Teil neuen Aspekte. Wegen der weiteren Positionen verweist die GEODE ergänzend auf die Kritikpunkte und Anregungen aus den bisherigen Stellungnahmen sowie die Beiträge aus den jeweiligen Branchendialogen. Diese Kritik wird auch weiterhin aufrechterhalten.

I. Methodenfestlegungen Effizienzvergleich Strom & Gas

Die bisher im Strombereich in vier Regulierungsperioden zur Anwendung gekommenen Effizienzvergleiche haben insgesamt zu einer stetigen Erhöhung des Effizienzniveaus der Branche und damit zu einer sukzessiven Annäherung der Effizienzwerte der Unternehmen geführt. Die bisher hohe Wirksam- und Verlässlichkeit des Effizienzvergleichs sowohl im Hinblick auf die

GEODE Deutschland e. V.
AG Charlottenburg VR 37256 B
Lobbyregister: R001207

Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · Deutschland
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de

verwendeten Parameter, Kostenbasen, Methoden und die Überführung der Einzeleffizienzwerte in entsprechende Effizienzvorgaben und Abbaupfade haben auch aufgrund der vorhandenen Sicherheitsmechanismen zu einer insgesamt hohen Rechtssicherheit und Akzeptanz der Behördenentscheidung und damit auch zu einem gewissen Maß an Planbarkeit und Verlässlichkeit für die betroffenen Netzbetreiber geführt.

Nach Auffassung der GEODE bedarf es daher keiner grundsätzlichen Änderungen der angewendeten Prinzipien und Methoden durch die konsultierten Methodenfestlegungen. Es sollten daher die bisher bewährten Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Bestabrechnung (Best-of-four), die Skalierung der Effizienzwerte in der SFA und nicht zuletzt beim Gleichlauf der Dauer der Regulierungsperiode und dem Abbaupfad für die Effizienzvorgaben beibehalten werden.

Im Übrigen verweist die GEODE auf die **gemeinsame Stellungnahme der Verbände** GEODE, BDEW und VKU zu den Festlegungsentwürfen der Methodenfestlegungen Effizienzvergleich Strom und Effizienzvergleich Gas, die wir anliegend übersenden.

II. Methodenfestlegung Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Die GEODE fordert, die Fortführung eines generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (nachfolgend: GSP) sowohl im Strom- als auch im Gasnetzbereich noch einmal kritisch zu überprüfen. Auch in Zukunft soll die Ermittlung des GSP allein auf vergangenheitsbasierten Daten erfolgen. Dies lässt jedoch unberücksichtigt, dass die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Strom- und Gasnetzbereich seit der 3. Regulierungsperiode einem grundlegenden Veränderungsprozess unterliegen, der sich auch in Zukunft fortsetzen wird. Diese Trendwende wird jedoch nicht sachgerecht bei der Ermittlung des GSP berücksichtigt, sodass eine Beibehaltung des GSP in Zukunft als sachlich unzureichend und damit nicht mehr verhältnismäßig erscheint.

Jedenfalls im Gasbereich ist sie in keinem Fall mehr gerechtfertigt, da sich hier die Veränderung der Versorgungsaufgabe noch drastischer darstellt als im Stromnetzbereich. Nennenswerte (aus der Vergangenheit abgeleitete) Produktivitätsfortschritte, die höher liegen als in der Gesamtwirtschaft, können bei den zu erwartenden Stilllegungen und dem Rückbau der Infrastruktur nicht erzielt werden.

Sollte – entgegen unserer Einschätzung – trotzdem an der Fortführung eines GSP festgehalten werden, fordert die GEODE, eine Evaluierung der Prognoseentscheidung gemäß dem Stand der Wissenschaft in der Methodenfestlegung zu verankern, um Prognosefehler zu identifizieren und deren Ursachen zu eliminieren. Zur Absicherung der Prognose fordert die GEODE zudem, die bisherige Methodenpluralität beizubehalten.

Für eine Methodenauswahl fordert die GEODE, dass anstelle der vorgesehenen Anwendung eines TOTEX-GSP vielmehr ein OPEX-GSP zur Anwendung gelangt.

Abschließend fordert die GEODE, das Problem des vielfach kritisierten zweijährigen Zeitverzugs beim Ansatz des VPI – sei es in der Methodenfestlegung zum GSP, sei es in den RAMEN-Festlegungen – mit dieser Reform der Anreizregulierung endlich zu lösen. Es ist nicht (mehr) einsichtig, warum überwiegend Anpassungen und Korrekturen lediglich zu Lasten der Netzbetreiber umgesetzt werden sollen; nicht aber Korrekturen von offensichtlichen Systemfehlern.

Die Aussagen im letzten Expertenaustausch X-Gen, wonach die von Netzbetreibern vorgebrachte Problematik des nicht durch die Erlösobergrenze gedeckten operativen Aufwandes während einer Periode, die verschiedene Ursachen hat, ein theoretisches Konstrukt sei, sind nicht zutreffend. Daher werden wir die entsprechenden Daten plausibilisieren und fordern die Behörde ebenso dazu auf. Um diese Problematik besser zu beleuchten, bedarf es unserer Ansicht nach einen erweiterten Beobachtungszeitraum von einer gesamten Regulierungsperiode sowie auch von einer deutlich erweiterten Anzahl von Netzbetreibern.

III. Methodenfestlegung Kapitalverzinsung

1. Allgemeine Konsistenzanforderungen bei der Parameterauswahl

Die GEODE stimmt der Feststellung im Entwurf der Methodenfestlegung zu, dass es zwingend notwendig ist, die verschiedenen Konsistenzbedingungen innerhalb des CAPM zu beachten (Rn. 135). Die BNetzA erkennt hierbei die Auswahl des Länderportfolios, die Restlaufzeiten sowie beispielsweise Währungs-, Verfügbarkeits- und Risikoinkonsistenzen zwischen dem Basiszins und dem risikofreien Zinssatz zur Bestimmung der Marktrisikoprämie (MRP) ausdrücklich als solche Parameter an. Zusätzlich wäre hier noch die dem Basiszins zugrunde liegende Verzinsung bzw. das Renditekonzept aufzunehmen. Während der risikofreie Zinssatz zur Bestimmung der MRP als Anleihe auch Kursgewinne enthält, liegt dem Basiszins als endfällige Anleihe ein signifikant anderes Renditekonzept zugrunde. Dies führt nach Ansicht der GEODE zu erheblichen Verzerrungen.

2. Festschreibung einer einzigen Methode zur Ermittlung der MRP

Ähnlich wie bei den Konsistenzanforderungen sollte nach Ansicht der GEODE lediglich die Zielvorgabe, nicht jedoch die konkrete methodische Umsetzung bereits in der Methodenfestlegung festgeschrieben werden. Die Festlegung auf lediglich eine einzige, weltweit nicht mehr (ausschließlich) angewandte Methode zu begrenzen, steht in einem klaren Widerspruch zu der durch das Gutachterkonsortium der BNetzA ausgesprochenen Empfehlung, auch weitere Methoden für die Ermittlung einer MRP heranzuziehen. Die Ableitung eines Schätzwertes für

die MRP unterliegt einem fortlaufenden wissenschaftlichen Diskurs. Es wäre daher ein klarer Verstoß gegen den (dynamischen) Stand der Wissenschaft, wenn in der Festlegung eine einzelne Methode rechtsverbindlich vorgegeben würde. Umso weniger kann die GEODE nachvollziehen, warum die Behörde von einer Plausibilisierung absehen will (vgl. dazu unter Rn. 130).

3. Plausibilisierung

Es bleibt für die GEODE höchst fragwürdig, aus welchen Gründen die BNetzA keine Plausibilisierung in die Methodenfestlegung aufnehmen will. Ein solcher Schritt entspricht schlicht einem wissenschaftlich abgesicherten Arbeiten und sollte in einem Regulierungssystem an jeder Stelle eigentlich bereits eine Selbstverständlichkeit darstellen. Es soll hier nicht spekuliert werden, warum dies durch die Behörde bisher nicht aufgenommen wurde. Nachvollziehbar ist es jedenfalls nicht, da es auch maßgeblich die Akzeptanz dieser wirtschaftlich bedeutenden Entscheidung erhöhen würde. Es wäre insofern bedeutsam zu erfahren, welche Beweggründe dazu führen, falls sich die BNetzA weiterhin dagegen verwehren will, ein von ihr ermitteltes Ergebnis sachlich zu verproben. Der Hinweis auf die bisherige BGH-Rechtsprechung geht dabei von vornherein ins Leere, da das Gericht nur darüber zu entscheiden hatte, in welchen Fällen eine gesetzliche Verpflichtung für die Behörde besteht, hier eine Verprobung durchzuführen.

Das Erfordernis für eine Plausibilisierung ergibt sich auch aus zahlreichen Vorschlägen des Gutachterkonsortiums der BNetzA. So wird darin zum einen Methodenpluralismus in der Punktschätzung der MRP anhand impliziter Modelle sowie der Einbezug energiepolitischer Aspekte und Entscheidungen anderer europäischer Regulierer zur Bestimmung eines Punktschätzers innerhalb einer Bandbreite empfohlen. Zum anderen ergibt sich das Erfordernis von umfassenden Plausibilitätsprüfungen auch aus den Prüfkriterien und Anforderungen, die im Gutachten definiert wurden.

4. Ermittlung des Beta-Faktors

Die GEODE kritisiert, dass sich die Argumentation unter Randnummer 117 auf die Datenverfügbarkeit und Datenqualität beschränkt, ohne jedoch die statistische Signifikanz der daraus resultierenden Schätzung zu hinterfragen. Gerade aus finanzökonomischer und regulatorischer Sicht wäre es jedoch elementar, ergänzend einen T-Test auf den geschätzten Beta-Koeffizienten anzuwenden. Nur so kann überprüft werden, ob der ermittelte Wert signifikant von null abweicht und somit einen nachweisbaren systematischen Zusammenhang zwischen Unternehmensrenditen und Marktportfolio widerspiegelt. Eine Beta-Schätzung ohne Signifikanzprüfung birgt das Risiko, dass regulatorische Vorgaben auf statistisch nicht belastbaren

Werten beruhen – ein Aspekt, den die BNetzA im Interesse der Rechtssicherheit und Marktakzeptanz dringend noch in der Festlegung berücksichtigen sollte.

5. Dynamisierung und Durchschnittsbildung des Fremdkapitalkostensatzes

Die GEODE fordert, jedenfalls für das nächste Basisjahr für Bestandsvermögen den historischen arithmetischen Durchschnitt der Fremdkapitalzinsen lediglich über einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen. So ist die siebenjährige Durchschnittsbildung auf das Bestandsvermögen nicht sachgerecht, was auch bereits in Stellungnahmen gegenüber der BNetzA vorgebracht wurde. Dass bezogen auf das nächste Basisjahr kein eingeschwungenes, sondern deutlich steigendes Investitions- und Zinsniveau gegeben ist, scheint in der beabsichtigten Festlegung eines siebenjährigen Durchschnitts grundsätzlich Eingang gefunden zu haben. Die GEODE beurteilt dies jedoch noch nicht als ausreichend. Der durchschnittliche Zinsaufwand der Netzbetreiber wird hierbei zumindest in der nächsten Regulierungsperiode deutlich über dem siebenjährigen Durchschnittswert liegen, weshalb ein kürzerer Durchschnitt – zumindest im nächsten Basisjahr – zugrunde zu legen ist.

IV. Fazit

Die GEODE bittet die Große Beschlusskammer Energie eindringlich, die bereits in den bisherigen Stellungnahmen und insbesondere hier nochmals aufgegriffenen Kritikpunkte am beabsichtigten Vorgehen der BNetzA nochmals zum Anlass zu nehmen, ihr bisheriges Vorgehen zu hinterfragen.

Gern steht die GEODE auch für vertiefende Gespräche sowie Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Ohmen
Vorstand